



## Letter of Current Professional Status / Certificate of Good Standing

Voraussetzung, damit ein Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses gestellt werden kann, ist, dass die Inhaberin / der Inhaber des Ausbildungsabschlusses berechtigt ist, den Beruf auszuüben und dass diese Erlaubnis zur Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt worden ist.

Diese Voraussetzungen dienen der Sicherung der Qualität der Dienstleistungen in Gesundheitsberufen und der Patienten-, respektive der Klientensicherheit.

Per 01.03.2017 hat der Fachbereich Anerkennung des SRK daher seine Praxis der im EU/EFTA-Raum gängigen Praxis bei der Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen angepasst. Für ein Gesuch um Anerkennung wird deshalb zusätzlich ein **Letter of Current Professional Status / Certificate of Good Standing** verlangt.

Wir richten uns dabei nach Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG und dem Anhang VII derselben Richtlinie. Bitte beachten Sie, dass für das offizielle Anerkennungsgesuch der verlangte Letter of Current Professional Status oder das Certificate of Good Standing nicht älter als drei Monate sein dürfen.

[https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2012/01/richtlinie\\_2005\\_36eg.pdf.download.pdf/richtlinie\\_2005\\_36eg.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2012/01/richtlinie_2005_36eg.pdf.download.pdf/richtlinie_2005_36eg.pdf)

Der Letter of Current Professional Status oder das Certificate of Good Standing werden aus den oben erwähnten Gründen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsabschlüssen aus Drittstaaten verlangt.

Weitere wichtige Informationen:

- Für den ersten Schritt zum Anerkennungsverfahren, die kostenlose *Vorprüfung*, genügen auch der Letter of Current Professional Status oder das Certificate of Good Standing, welche älter als drei Monate sind. Für das *offizielle* Anerkennungsgesuch dürfen jedoch der verlangte Letter of Current Professional Status oder das Certificate of Good Standing nicht älter als drei Monate sein.
- Der Letter of Current Professional Status oder das Certificate of Good Standing werden aus demjenigen Land verlangt, in dem Sie zuletzt den Beruf ausgeübt haben.
- Falls Sie den Beruf bereits seit längerer Zeit ohne Anerkennung in der Schweiz ausüben, benötigen wir die entsprechenden Arbeitszeugnisse und einen Nachweis darüber, dass Sie mit Ihrem Ausbildungsabschluss berechtigt gewesen wären, den Beruf in Ihrem Ausbildungsland auszuüben. Diese Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde des Ausbildunglandes ausgestellt werden.
- Wenn in Ihrem Ausbildungsland kein Register Ihres Berufs existiert, muss dies von der zuständigen Behörde des Ausbildunglandes bescheinigt werden. In diesem Fall verlangen wir zusätzlich zu der Bescheinigung über die Nichtregistrierung einen aktuellen Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate).
- Falls Sie in Ihrem Ausbildungsland aus verschiedenen Gründen nicht registriert wurden, z.B. weil Sie das Land verlassen haben oder nie in Ihrem Beruf gearbeitet haben, benötigen wir ebenfalls einen Nachweis darüber, dass Sie mit Ihrem Ausbildungsabschluss berechtigt gewesen wären, den Beruf in Ihrem Ausbildungsland auszuüben. Diese Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungslandes ausgestellt werden.
- Die zuständigen Behörden in EU/EFTA-Mitgliedstaaten können entsprechend dem Beruf unter folgendem Link gefunden werden: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/>. Oder Sie wenden sich an die EU-Kontaktstelle Ihres Ausbildungsland. Diese finden Sie ebenfalls im Internet unter <http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/free-movement-professionals/#contacts>